

Bekanntmachung

über die Veröffentlichung des Entwurfes der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „Sport-, Freizeit- und Verwaltungseinrichtungen Linderner Straße“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

Rechtsgrundlage

§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 07. Oktober 2024 den Entwurf zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sport-, Freizeit- und Verwaltungseinrichtungen Linderner Straße“ beschlossen.

Anlass und Ziele der Planung sowie räumlicher Geltungsbereich

Es ist beabsichtigt, im nordöstlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung und den Parkplatz des Kreisgymnasiums an der Linderner Straße einen Sportplatz anzulegen sowie eine Baufläche zur Unterbringung weiterer Erziehungs-, Bildungs- oder Verwaltungseinrichtungen des Kreises Heinsberg auszuweisen.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,85 ha und liegt am südöstlichen Rand des Stadtbezirks Heinsberg, nördlich der Linderner Straße (L228) und westlich der Bundesstraße 221.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich:



Veröffentlichung und Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wie zum Beispiel Artenschutzbeitrag, Schallimmissionstechnische Stellungnahme sowie die archäologische Sachverhaltsermittlung werden in der Zeit vom

27.01. bis 28.02.2025 einschließlich

auf der Internetseite

<https://www.o-sp.de/heinsberg/liste?beteiligung>

veröffentlicht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über

das zentrale Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter folgendem Link zugänglich:
www.bauleitplanung.nrw.de .

Zusätzlich werden die zu veröffentlichen Unterlagen im genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung, Zimmer 604, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg im genannten Zeitraum zu den unten angegebenen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

Die Geschäftszeiten sind:

vormittags

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags

montags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Hinweis: Am Donnerstag, 27.02.2025, ist das Rathaus abweichend von den vorgenannten Geschäftszeiten nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr geöffnet.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Entwurfsbeschluss der 47. Änderung des FNP verfügbar sind und zwar in Umweltbericht mit Artenschutzbeitrag, Planbegründung, Schallimmissionstechnischer Stellungnahme, Bericht zur Archäologischen Sachverhaltsermittlung, sowie in umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, mit Aussagen zu folgenden Themen:

Schutzgut Mensch: Emissionen, Immissionen Lärmschutz, Altlasten, Grundwasserabsenkung und -wiederanstieg, Bodenbewegungen, Erdbeben, Gesundheit, Kampfmittel im Boden.

Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biotope, biologische Vielfalt: Schutzgebiete, Artenschutz, Naturhaushalt, vorhandene Biotope.

Schutzgüter Fläche und Boden: Flächenverbrauch, natürliche und vorhandene Böden, Bodeneigenschaften, Bodenschutz, Bodendenkmale, Altlasten, Erdbebenzone, Bergbau.

Schutzgut Wasser: Wasserwirtschaft, Wirkung von Sumpfungsmaßnahmen, Grundwasser,

Niederschlagswasser, Versickerung, Oberflächengewässer, Überflutung.

Schutzgut Klima und Luft: Regionalklima, Lokalklima, Klimatop, Kaltluftgebiet, Lufthygiene, Wirkung von wärmespeichernden Materialien und Begrünung, Klimawandel.

Schutzgut Landschaft: Naturraum, Orts- und Landschaftsbild, gesetzliches Entwicklungsziel, Landschaftsschutz.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Bau- und Bodendenkmäler, archäologische Funde, Landwirtschaftliche Nutzfläche, Böden mit hoher Ertragsfähigkeit, Parkplatz, Versickerungsbecken, Straßenbegleitgrün, Bodenschätze, Bergwerksfelder.

Eingriff in Natur und Landschaft: Auswirkung auf Lebensräume, den Naturhaushalt, auf Arten und auf das Landschaftsbild, Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Beeinträchtigungen.

Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen.

Erneuerbare Energien.

Abfälle und Abwässer.

Während der Auslegungsfrist sollen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu dem Bauleitplan bevorzugt elektronisch über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Heinsberg unter dem Link <https://www.o-sp.de/heinsberg/liste?beteiligung> oder per E-Mail an stadtplanung@heinsberg.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich an die Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Für die Flächennutzungsplanänderung wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7

Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Stadt prüft die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage der Stadt Heinsberg (<https://www.heinsberg.de/stadt-heinsberg/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht.

Heinsberg, 25. Januar 2025

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister


Kai Louis